



# **BERNER BONSAI CLUB**

## **Statuten**

Bern, 1. April 2005

---

### **ART. 1 NAME UND SITZ**

Unter dem Namen Berner Bonsai Club (BBC) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

### **ART. 2 ZWECK**

Der Verein verfolgt ausschliesslich ideelle Zwecke. Er hat die Aufgabe, durch Erfahrungsaustausch der Mitglieder die Kenntnisse der Bonsai-Pflege zu erweitern und zu vertiefen. Er pflegt den Kontakt zu den Bonsai-Clubs auf nationaler und internationaler Ebene, um die Verbreitung der fernöstlichen Bonsai-Idee zu ermöglichen und zu fördern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **ART. 3 MITTEL**

- Der BBC verfügt über die Beiträge der Mitglieder. Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- Neueintretende sind für das laufende Jahr beitragspflichtig, wenn der Eintritt in die ersten neun Monate des Geschäftsjahres fällt.
- Der BBC kann auch andere Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

### **ART. 4 AUFNAHME VON MITGLIEDERN**

Mitglieder des BBC können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche sich zur aktiven Unterstützung des Vereinszweckes verpflichten.



## **ART. 5 AUSTRITT ODER AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN**

1. Ein Austritt von Mitgliedern ist schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch eine dem Präsidenten oder dem Kassier spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres abzugebende Erklärung. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit, unter Angabe von Gründen ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, einen solchen Vorstandsbeschluss an die Mitgliederversammlung weiterzuziehen. Diese entscheidet endgültig.
3. Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

## **ART. 6 ORGANE DES BERNER BONSAI CLUBS**

Die Organe des BBC sind:

- a) Mitgliederversammlung (Art. 7)
- b) Der Vereinsvorstand (Art. 8)
- c) Rechnungsrevisoren (Art. 9)

## **ART. 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BBC. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich zehn Tage vorher, unter Angabe der Traktanden.
2. Die Versammlung beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Aufgaben und Kompetenzen:
  - Aufnahme von Mitgliedern
  - Beurteilung von Ausschlüssen bei Weiterzug an die Mitgliederversammlung
  - Entgegennahme des Jahresberichtes sowie Genehmigung der Jahresrechnung
  - Festlegung des Jahresbeitrages
  - Genehmigung des schriftlich vorgelegten Budgets
  - Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
  - Wahl sowie Abberufung des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Rechnungsrevisoren
  - Genehmigung des Jahresprogrammes
  - Statutenänderungen (Art. 12)
  - Beschlussfassung über Ausgaben von mehr als SFr. 1'000.--
4. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, sobald ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt



## **ART. 8 DER VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern
2. In geraden Geschäftsjahren werden Präsident, Sekretär und das Mitglied für besondere Aufgaben für 2 Jahre gewählt. In ungeraden Geschäftsjahren werden Vizepräsident, Kassier und allfällige weitere Vorstandsmitglieder auf 2 Jahre gewählt.
3. Aufgaben und Kompetenzen
  - a) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
  - b) Insbesondere:
    - Führung der laufenden Geschäfte
    - Vertretung des BBC gegen aussen
    - Vorlegen eines jährlichen Tätigkeitsberichtes, einer Jahresabrechnung, eines Budgets und eines Jahresprogrammes
    - selbständige Beschlussfassung über Ausgaben bis zu SFr. 1'000.—

## **ART. 9 RECHNUNGSREVISOREN**

1. Gewählt werden Jährlich der erste und zweite Rechnungsrevisor sowie ein Ersatzrechnungsrevisor. Der Ersatzrevisor wird im Jahr nach der Wahl zweiter Revisor, im zweiten Jahr nach der Wahl erster Revisor und im dritten Jahr scheidet er aus. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und stellen Antrag auf Abnahme der Rechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

## **ART. 10 UNTERSCHRIFT**

Der BBC wird verpflichtet durch Einzelunterschrift von Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier.

## **ART. 11 HAFTUNG**

Für die Schulden des BBC haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **ART. 12 STATUTENÄNDERUNG**

1. Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.



# BERNER BONSAI CLUB

2. Anträge auf eine Abänderung der Statuten sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

## ART. 13 AUFLÖSUNG DES BERNER BONSAI CLUBS

1. Über die Auflösung des BBC kann nur eine Mitgliederversammlung beschliessen, an der mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, welche mit einfachem Mehr entscheidet.
2. Im Fall der Auflösung wird die Liquidation vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung besondere Liquidatoren bezeichnet.
3. Ergibt sich bei der Liquidation ein Vermögensüberschuss, so fällt dieser einem gemeinnützigen Zweck zu.

## ART. 14 INKRAFTSETZUNG

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 1. April 2005 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 7. Februar 1997

Berner Bonsai Club BBC

Der Präsident

Der Sekretär

Art. 1	Name und Sitz	1
Art. 2	Zweck	1
Art. 3	Mittel	1
Art. 4	Aufnahme von Mitgliedern	1
Art. 5	Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern	2
Art. 6	Organe des Berner Bonsai Clubs	2
Art. 7	Die Mitgliederversammlung	2
Art. 8	Der Vorstand	3
Art. 9	Rechnungsrevisoren	3
Art. 10	Unterschrift	3
Art. 11	Haftung	3
Art. 12	Statutenänderung	3
Art. 13	Auflösung des Berner Bonsai Clubs	4
Art. 14	Inkraftsetzung	4